Ausgabe 4 2023

Die Steuer-*Oase*

DAS MAGAZIN DER STEUERKANZLEI DRÖGE&PAUL

Deutschlands Schicksal:
Vor dem Schalter zu stehen.

Deutschlands Ideal:
Hinter dem Schalter zu sitzen.

(Kurt Tucholsky)

Gruß der Geschäftsleitung

Liebe Mandanten und Freunde unseres Hauses,

bisher war es üblich, dass Sie mit Ausgabe 4 der „Steueroase“ die Jahresend- und Weihnachtsausgabe in Händen hielten. In diesem Jahr haben wir das geändert: Es wird 5 statt bisher 4 Ausgaben geben. Warum? Das ist ganz einfach: Die Zeitläufte konfrontieren uns mit einer derartigen Fülle an für Sie und uns relevanten Themen aus dem Bereich Steuer, Finanzpolitik und Verwaltung, dass vier Ausgaben nicht mehr ausreichen, um darüber zu berichten.

Das wäre an sich kein Grund zur Klage, uns macht die Arbeit an diesem Medium wirklich Spaß. Traurig ist nur, dass wir – was wir sehr gern täten – selten wirklich tiefgreifende Verbesserungen aus den genannten Bereichen vermelden können. Eher mehren sich seit einigen Jahren die finanzpolitischen Hürden für uns alle, am deutlichsten dort, wo die Verwaltung ins Spiel kommt.

Hervorragende deutschsprachige Leitmedien wie die Neue Zürcher Zeitung widmen dem Bürokratismus in Deutschland immer wieder einmal explizite Artikel. Auch in dieser Ausgabe zitieren wir aus einem solchen; er ist einfach zu gut, um Ihnen das Wichtigste daraus vorzuenthalten.

Aber aus unserem direkten Umfeld gibt es auch gute Neuigkeiten: wir durften zwischenzeitlich eine neue Auszubildende bei uns begrüßen. Darüber berichten wir ausführlich in der nächsten Ausgabe. Wir wünschen Ihnen wir einen weiterhin so sonnigen Frühherbst und viel Spaß beim Lesen dieser Ausgabe der „Steueroase“,

herzlichst Ihre

Das geplante Wachstumschancengesetz

Das Bundeskabinett hat am 30.8.2023 den Entwurf für ein so genanntes "Wachstumschancengesetz" beschlossen. Da es sich um eine Regierungsinitiative handelt, ist davon auszugehen, dass das Gesetz 2024 in Kraft treten wird, darum hier schon jetzt einige zu erwartende Neuerungen:

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten geringwertiger Wirtschaftsgüter können zurzeit sofort vollständig abgezogen werden, sofern sie nicht mehr als 800 Euro betragen. In Zukunft soll die Grenze bei 1.000 Euro liegen. Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens kann derzeit ein Sammelposten gebildet werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten jeweils zwischen 250 und 1.000 Euro liegen. Die Betragsgrenze soll zukünftig von 1.000 Euro auf 5.000 Euro angehoben und die Auflösungsdauer von 5 Jahre auf 3 Jahre verringert werden. Wirtschaftsgüter aus einem Sammelposten müssen nicht in einem gesonderten Verzeichnis, sondern nur noch buchmäßig erfasst werden. Die neue Regel gilt für die Anschaffung von Wirtschaftsgütern nach dem 31.12.2023.

Sonderabschreibung
Die Sonderabschreibung beträgt aktuell bis zu 20% der Investitionskosten. Sie gilt für Betriebe, die im vorangegangenen Jahr die Gewinngrenze von 200.000 Euro nicht überschreiten. Zukünftig sollen bis zu 50% der Investitionskosten abgeschrieben werden können. Die Regel gilt für Anschaffung von Wirtschaftsgütern nach dem 31.12.2023; sie gilt NICHT für Immobilien!

Anhebung
des Freibetrags für Betriebsveranstaltungen
Wenn anlässlich von Betriebsveranstaltungen Zuwendungen des Arbeitsgebers an seine Arbeitnehmer und deren Begleitpersonen den Betrag von 150 Euro (bisher 110 Euro) pro Betriebsveranstaltung und teilnehmendem Arbeitnehmer nicht übersteigen, sollen sie in Zukunft nicht mehr zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit gehören. Die Regel gilt erstmals für Veranschlagungszeitraum 2024 bzw. Lohnsteuerabzug 2024.

Umsatzsteuervoranmeldung
Auf die Übermittlung einer Umsatzsteuervoranmeldung wird bei Kleinunternehmern (bis 1.000 Euro Steuern im Jahr) schon immer grundsätzlich verzichtet. In Zukunft beträgt die Bemessungssumme 2.000 Euro. Die Regel gilt ab dem Besteuerungszeitraum 2024.

Umsatzsteuererklärung von Kleinunternehmern
Kleinunternehmer sollen künftig grundsätzlich von der Übermittlung von Umsatzsteuererklärungen für das Kalenderjahr befreit sein.

Dies soll jedoch nicht die Fälle des § 18 Abs. 4a UStG betreffen. Er besagt, dass Voranmeldung plus Steuererklärung abgegeben werden müssen, wenn der Steuerzahler nur für bestimmte Umsätze steuerpflichtig ist.

Die Voranmeldungen sind aber nur genau für die Zeiträume notwendig, in denen diese Umsätze erzielt wurden. Auch bei Aufforderung zur Abgabe durch das Finanzamt soll die Erklärungspflicht noch bestehen bleiben. Die Neuerung gilt ab Besteuerungszeitraum 2024.

Ist-Besteuerung
Die Möglichkeit der Berechnung der Steuer nach vereinnahmten statt vereinbarten Entgelten soll von 600.000 auf 800.000 Euro angehoben werden. (Auf Vereinbarte Entgelte entfällt Umsatzsteuer in dem Monat oder Quartal, in dem die Rechnung gestellt wurde. Für vereinnahmte Entgelte wird Umsatzsteuer erst in dem Abrechnungszeitraum fällig, in dem eine Rechnung vom Rechnungsempfänger bezahlt wurde, denn erst dann stellt sie für den Auftragnehmer eine reale Einnahme dar.) Diese Neuerung gilt ab dem Besteuerungszeitraum 2024.

Verpflegungsmehraufwand
Als Werbungskosten abzugsfähige Verpflegungspauschalen im Inland sollen wie folgt angehoben werden:

- für jeden Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer 24 Stunden von seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist, von 28 Euro auf 30 Euro;
- für den An- oder Abreisetag, wenn der Arbeitnehmer an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet, von jeweils 14 Euro auf 15 Euro;
- für jeden Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer ohne Übernachtung außerhalb seiner Wohnung mehr als 8 Stunden von seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist, von 14 Euro auf 15 Euro.

Die Neuregelung gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2024.

Für Sie gelesen: Pseudo-Bürokratieabbau macht Schlagzeilen

Auf der Tagesordnung der Kabinettsklausur auf Schloss Meseberg standen wirksame Maßnahmen gegen den Bürokratie-Wahn in Deutschland. Die renommierte Neue Zürcher Zeitung kommentierte das Ergebnis in einem fast satirischen Beitrag unter dem Titel *Der Bürokratie-Irrsinn bleibt Deutschland erhalten*.

Auf Seite 2 einige der griffigsten Zitate aus dem billianten Artikel.

Alles Gute zum Steuerzahlergedenktag!

Ein durchschnittlicher deutscher Arbeitnehmerhaushalt wird voraussichtlich in diesem Jahr rund 52,7% seines Bruttoeinkommens in Form von Steuern und Abgaben abführen müssen. Erst seit dem 12. Juli um 5 Uhr 12 arbeiten die Bürger wieder für ihr eigenes Portemonnaie. Der jeweils ermittelte Tag im Jahr wird vom Bund der Steuerzahler als „Steuerzahlergedenktag“ ausgerufen. Die Vereinigung hat am Eingang ihres Berliner Sitzes eine "Schuldenuhr" installiert, um auf die Staatsverschuldung aufmerksam zu machen.

Wie werden die Zahlen ermittelt? Die Ausgangsbasis sind repräsentative Umfragen des Statistischen Bundesamtes zu Einnahmen und Ausgaben ausgewählter privater Haushalte im Jahr 2021, die für das laufende Jahr hochgerechnet werden. Ein durchschnittlicher Arbeitnehmerhaushalt besteht demnach aus 2,3 Personen und hat ein Monatsbruttogehalt von 5.755 Euro. Hinzu kommen geringfügige Einnahmen aus selbstständiger Arbeit und Vermögen sowie Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung (die auch vom Arbeit-nehmer erwirtschaftet werden müssen) in Höhe von 1.225 Euro. Dies ergibt ein Gesamteinkommen von 7.113 Euro pro Monat.

Von diesem Einkommen werden voraussichtlich 855 Euro pro Monat als Einkommensteuer, 637 Euro in Form von indirekten Steuern und Quasisteuern (von der Umsatzsteuer bis zum Rundfunkbeitrag) und 2.254 Euro als Sozialversicherungsabgaben an den Staat abgeführt. Insgesamt erhält dieser also 3.746 Euro oder 52,7% des Gesamteinkommens dieses durchschnittlichen Haushalts. Nur 47,3% bleiben für individuelle Verfügungszwecke übrig. Die Festlegung des Steuerzahlergedenktages bleibt nicht ohne Kritik. Einwände besagen, dass man nicht erst ab diesem Tag "für sich" arbeite, da das abgeführte Geld beispielsweise für Straßenbau, Schulen, die Bundeswehr, Krankenhäuser und Renten verwendet wird. Dies wird nicht bestritten.

Dennoch sieht der Steuerzahlerbund es als bedenklich an, dass im Durchschnitt mehr als die Hälfte des von Arbeitnehmern erwirtschafteten Einkommens der individuellen Verfügung entzogen wird. Zum einen fällt es der öffentlichen Hand aus strukturellen Gründen schwer, das Geld der Bürger stets effizient einzusetzen. Dazu mag sich jeder, der mit offenen Augen durch die Welt geht oder Zeitung liest, selbst ein Bild machen. Zum anderen ist es der Urgedanke der Marktwirtschaft, dass die Bürger für wirtschaftliche Eigenverantwortung belohnt werden, und zwar nicht erst, nachdem sie sechs Monate lang für die Deckung der ihnen auferlegten Staatsabgaben gearbeitet haben.

Der Steuerzahlerbund weist außerdem darauf hin, dass Deutschland bei Einpersonenhaushalten die zweithöchste pauschale Belastungsquote unter den europäischen OECD-Ländern hat (bei Familien die dritthöchste nach Belgien und Frankreich).
Daher fordert Reiner Holznagel, der Präsident des Bundes der Steuerzahler mittelfristig eine Reform des Einkommensteuertarifs, vor allem zugunsten der Mittelschicht.
Das politische Ziel sollte sein, die Belastungsquote unter 50% zu senken. Zudem spricht er sich für zwei kurzfristig umsetzbare Maßnahmen aus: Erstens sollte der bereits reduzierte Mehrwertsteuersatz von 7% auch auf Strom angewendet werden, und der im EU-Vergleich hohe Stromsteuersatz sollte gesenkt werden.

Zweitens fordert die Steuerzahler-Lobby einen vollständigen Abbau der kalten Progression. Finanzminister Christian Lindner hat hier bereits Maßnahmen ergriffen, aber aus Sicht des Bundes der Steuerzahler reichen diese nicht aus: Der Einkommensteuertarif sollte künftig die erwartete Inflation des laufenden Jahres berücksichtigen und nicht nur die Vorjahresinflation.

Erneute Fristverlängerung!

Die Frist zur Einreichung der Schlussabrechnung der Corona-Wirtschaftshilfen durch die prüfenden Dritten wird erneut, diesmal bis zum 31.10.2023, verlängert (zuvor 31.8.2023). Ursprünglich sollte die Einreichung bis zum 30.6.2023 erfolgen.

Darüber hinaus soll bis spätestens zum 31.10.2023 (zuvor 31.8.2023) im Einzelfall auch eine Fristverlängerung bis zum 31.3.2024 (zuvor 31.12.2023) beantragt werden können.

Die verlängerten Einreichungsfristen sollen sowohl für das Paket 1 (Überbrückungshilfe I-III sowie November- und Dezemberhilfe) als auch für das Paket 2 (Überbrückungshilfe III Plus und IV) gelten, nicht dagegen für die Neustarthilfen, deren Einreichungsverfahren bereits seit längerem abschlossen sind.

Die Beantragung der weitergehenden Fristverlängerung bis zum 31.3.2024 muss ebenso wie die Einreichung der Schlussabrechnungen selbst über das bekannte Onlineportal erfolgen: www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de

Durch die Verschiebung auf dem 31.10.2023 fällt der Termin jetzt nicht mehr mit dem Ende der Abgabefrist für die Steuererklärung 2021 in beratenen Fällen zusammen.

Globale Mindestbesteuerung

Erhöhung der Steuergerechtigkeit
Mehr als 130 Länder weltweit haben sich darauf verständigt, eine globale Mindestbesteuerung einzuführen. Innerhalb der EU wird ihre Umsetzung durch eine EU-Richtlinie gewährleistet, die kürzlich vom Kabinett gebilligt wurde. Die Einführung der globalen Mindestbesteuerung stellt einen bedeutenden Schritt in der Steuerpolitik dar, um gegen aggressive Steuervermeidungspraktiken vorzugehen. Dies verhindert die Verschiebung von Gewinnen in Niedrigsteuerländer und trägt erheblich zur internationalen Steuergerechtigkeit bei. Zukünftig werden Regelungen zur Nachversteuerung die Umsetzung der globalen Mindestbesteuerung sicherstellen und schädlichen Steuerwettbewerb eindämmen.

Wie wird die Mindestbesteuerung gestaltet?
Unternehmen, die international tätig sind und einen Jahresumsatz von über 750 Millionen Euro erzielen, werden verpflichtet sein, mindestens 15% Steuern zu zahlen, unabhängig davon, wo die Gewinne erzielt werden. Bisher zahlten Tochterunternehmen des Konzerns in Steueroasen kaum Steuern, während der Gesamtkonzern davon profitierte. Die Mindestbesteuerung reduziert das Risiko von Gewinnverkürzungen oder -verschiebungen. Gleichzeitig wird gewährleistet, dass die größten multinationalen Unternehmen den vereinbarten globalen Mindeststeuersatz einhalten. Der Wettlauf um die niedrigsten Steuersätze wird somit bald der Vergangenheit angehören.

Wie wird sichergestellt, dass die Mindeststeuer tatsächlich entrichtet wird?
Wenn beispielsweise Gewinne einer Tochtergesellschaft in einer Steueroase tatsächlich nur mit 5% besteuert werden, greifen nun die neuen Vorschriften. Der Staat, in dem der Mutterkonzern seinen Sitz hat, erhält das Recht, die Gewinne aus der Steueroase mit zusätzlichen 10% nachzuversteuern, um sicherzustellen, dass diese Gewinne letztendlich effektiv mit 15% besteuert werden.

Die Reform der internationalen Unternehmensbesteuerung ruht auf zwei Säulen. Die erste Säule regelt, wo die Steuern erhoben werden, während die zweite Säule die Höhe der Steuern betrifft.
Die Mindestbesteuerung ist die zweite Säule dieses Projekts.
Die erste Säule umfasst ein neues System zur Zuweisung von Besteuerungsrechten für die größten multinationalen Unternehmen an die Länder, in denen die Gewinne erzielt werden. Die Einzelheiten dieses Systems werden derzeit von der OECD erarbeitet und beantworten die Frage: Wo wird besteuert?
Die zweite Säule beinhaltet Regelungen, um Gewinnverkürzungen und -verlagerungen zu verringern und sicherzustellen, dass die größten multinationalen Unternehmen einen Mindeststeuersatz für Körperschaftsteuer zahlen. Diese Säule betrifft die Frage: Wie hoch wird besteuert? Säule 2 ist durch eine von allen Mitgliedstaaten einstimmig angenommene EU-Richtlinie rechtlich verankert und wird nun in nationales Recht umgesetzt.

Wie geht es jetzt weiter?
Die Gesetzgebung zur Umsetzung der Mindestbesteuerungsrichtlinie soll bis Ende 2023 abgeschlossen sein, um sicherzustellen, dass die Umsetzung in nationales Recht fristgerecht erfolgen kann.

Fortsetzung von Seite 1:

„An Absurdität weltweit kaum zu überbieten ist das deutsche Baurecht. Es wurde in dem Maßnahmenkatalog kaum erwähnt. Dabei wundert man sich bei der Durchforstung von 130 DIN-Normen sowie ewig langen und sich teilweise selbst widersprechenden Genehmigungsverfahren, dass überhaupt noch ein Bushäuschen gebaut wird. Ganz zu schweigen von grossen Investitionen, die Deutschland so dringend benötigt. Schon allein der Bürokratismus schafft es, Investoren zu vergraulen. Hinzu kommt die fehlende Digitalisierung der Verwaltungen.“

„Bürokratie kostet die Wirtschaft Milliarden, den Bürger mindestens seine Nerven. Vor elf Jahren beschloss die damalige Bundesregierung die Einführung eines Bürokratiekostenindexes, der die bürokratische Belastung der Unternehmen zeigen sollte. Die Zahlen sanken nicht, von 2021 bis 2022 hat sich die bürokratische Last sogar verdoppelt.“

„Bürokratie lähmt das Land und verdammt Deutschland zum Stillstand. Menschen mit Gründungsideen werden in den Wahnsinn beziehungsweise außer Landes getrieben. Von der Bundesregierung gibt es keinen wirklichen Plan gegen das Verwaltungs-Absurdistan. Stattdessen verkündete Kanzler Olaf Scholz in Meseberg ... eine «erfolgreiche Leistungsbilanz» der Koalition, die die «grundlegende Modernisierung unseres Landes» vorantreibe. Deutschland kann der Kanzler nicht gemeint haben.“

„Gerade in Krisenzeiten sollte es doch vordringlichste Aufgabe der Politik sein, Bürger und Unternehmen von Papierwust und Ämter-Pingpong zu befreien. Denn Bürokratieabbau ist Wirtschaftswachstum zum Nulltarif. Diese Chance hat die Bundesregierung erneut vertan.“

Impressum: V.i.S.d.P.: Simone Paul, Timo Dröge | **Text und Fotos:** dmb**kommunikation&coaching** | **Layout und Anzeigen:** dmb**kommunikation&coaching** | **Druck: Papierflieger Clausthal-Zellerfeld**